



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA 55	VA	PA	RR
TOP	7			
Datum	11.03.2015			

Ansprechpartner/in: LRVD Ralph Merten Telefon: 0211/475-9849

Bearbeiter: Herr Merten

Bericht über die Fördermöglichkeiten des NRW-Programms Ländlicher Raum für die Förderperiode 2014 – 2020 (Bereiche LEADER, Dorfentwicklung, Bodenordnung, ländliche und forstwirtschaftliche Wegenetze, Breitband)
hier: Berichterstattung

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Strukturausschusses:

Der Strukturausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 11. Februar 2015

Kurze Sachverhaltsschilderung:

Der Bericht beleuchtet den derzeitigen dritten Entwurf des Programms ländlicher Raum (Stand Ende Januar 2015) für die neue Förderperiode 2014 – 2020 mit Blick auf die Arbeitsfelder der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung.

Förderung der ländlichen Entwicklung

Die bisherigen Förderschwerpunkte werden tlw. modifiziert. Für einige Förderbausteine ist eine Fokussierung auf eine Gebietskulisse erforderlich. Die bisherige Gebietskulisse Ländlicher Raum wird geringfügig (um einzelne Gemarkungen) erweitert.

Seit Herbst 2014 läuft der Landeswettbewerb zur Ermittlung der LEADER-Regionen für die kommende Förderperiode. Ca. 40 Regionen (Zusammenschluss aus überwiegend 3 – 5 Gemeinden) erstellen derzeit eine Lokale Entwicklungsstrategie. Anschließend wählt eine Jury landesweit etwa 24 „Gewinnerregionen“ (LEADER-Regionen) aus. Diese Regionen erhalten ein gestaffeltes Budget nach der jeweiligen Einwohnerzahl in Höhe von 2,3 - 3,1 Mio €. Künftig müssen nur noch ca. 15 % (bei einer verringerten Eigenleistung von 35%) öffentlich kofinanziert werden.

Im Bereich der Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume ist beabsichtigt, die als Fördervoraussetzung relevante Unterversorgung (Aufgreifschwelle) von 2 Mbit/s auf 6 Mbit/s anzuheben.

Für den Bereich der Dorfentwicklung bestehen planerische Unterstützungsangebote (Dorffinnenentwicklungskonzept oder – als neuer Baustein – ein gemeindeweites Integriertes Kommunalentwicklungskonzept) und eröffnen den Förderzugang.

Ein neuer Förderbaustein zur Erarbeitung von gemeindeweiten Wegenetzkonzepten verfolgt das Ziel, vorhandene ländliche Wege unter Berücksichtigung ihrer Funktion für Landwirtschaft und Bürger zu kategorisieren und den künftigen Mitteleinsatz für Unterhaltung, Rückbau o.ä. zu konzentrieren. Neu-, Aus- oder Rückbau ländlicher Wege auf konzeptioneller Grundlage ist im Rahmen der Bodenordnung weiterhin im beschränkten Umfang möglich.

Bodenordnung

Zuwendungen in Bodenordnungsverfahren unterstützen die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der betroffenen Eigentümer. Die Unterstützungsmöglichkeiten für eine landwirtschaftliche Neuordnung (Vermessung, im Einzelfall Ausbau von Wegen und landschaftsgestaltenden Anlagen usw.) bleiben in der neuen Förderperiode unverändert. Die Projekte müssen allerdings bei der Einleitung und der Entscheidung über Zuwendungen landesweiten Kriterien genügen.

Bericht über die Fördermöglichkeiten des NRW-Programms Ländlicher Raum für die Förderperiode 2014 – 2020 (Bereiche LEADER¹, Dorfentwicklung, Bodenordnung, ländliche und forstwirtschaftliche Wegenetze, Breitband)

Die Dezernate 33 „Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“ der Bezirksregierungen setzen im wesentlichen Ziele des NRW-Programms Ländlicher Raum gemäß der ELER-VO der EU um. Das Programm 2007 – 2013 läuft derzeit aus. Aufgrund einer allgemeinen Verlängerungsoption um 2 Jahre (n+2) konnten jedoch auch 2014 noch Maßnahmen bewilligt werden, sofern sie in 2015 abgeschlossen werden können.

Der dritte Entwurf des Programms für die neue Förderperiode 2014 – 2020 datiert vom 06.01.2015 und bedarf der abschließenden Genehmigung durch die EU. Mit Blick auf die aktuellen EU-Vorgaben zur Umsetzung von Wachstum, Beschäftigung und Nachhaltigkeit in den ländlichen Räumen werden die bisherigen Förderschwerpunkte modifiziert. Für einige Förderbausteine ist eine Fokussierung auf eine bestimmte Gebietskulisse erforderlich. Den derzeitigen Stand der Gebietskulisse Ländlicher Raum zeigt die folgende Darstellung, die Gemarkungen innerhalb der Kulisse sind dort gelb eingefärbt:

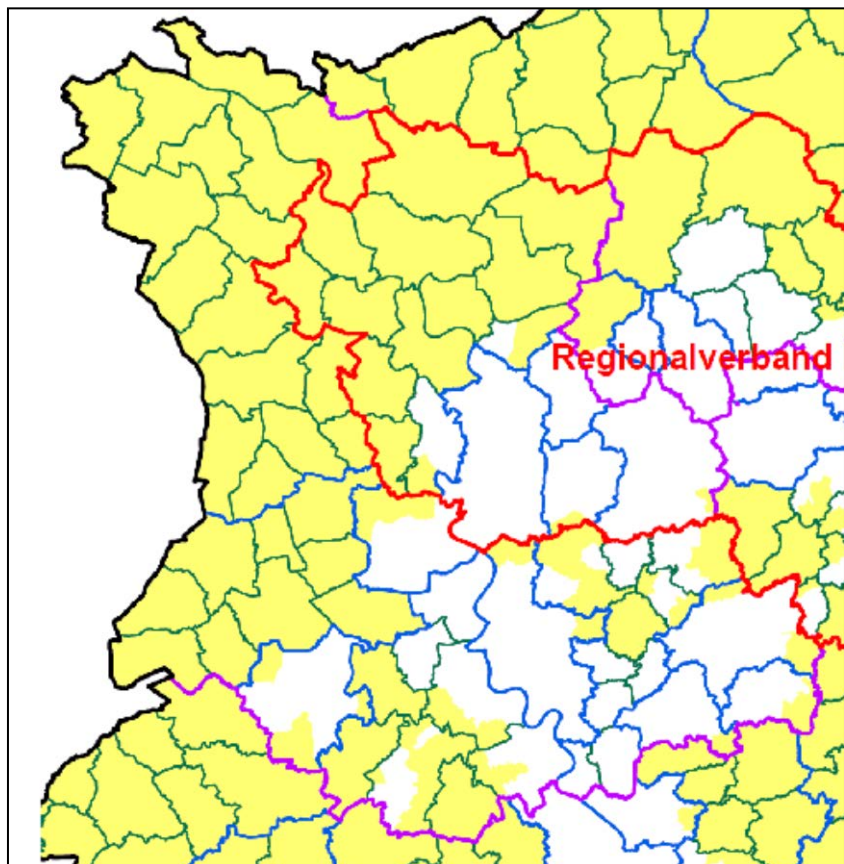


Abb.: Auszug aus der Kartendarstellung der Gebietskulisse Ländlicher Raum²

¹ LEADER - Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, zu deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft ist eine Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union

² http://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/pdf/nrw_programm_laendlicher_raum_150109.pdf, Seite 153 (16.01.2015)

Dieser Bericht gibt den kurzgefassten **Sachstand von Ende Januar 2015** wieder. Er informiert über die erwarteten Förderangebote und den Stand des laufenden Wettbewerbsverfahrens für die LEADER-Förderung 2014 - 2020.

Zur LEADER-Förderung

Zielsetzung von LEADER ist es, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern die Wirtschaftskraft und die Lebensqualität ländlicher Gebiete zu stärken.

Seit Oktober 2014 läuft der Landeswettbewerb zur Ermittlung der LEADER-Regionen für die kommende Förderperiode. Das Echo auf diesen Aufruf war überwältigend: ca. 40 Regionen befinden sich mit Unterstützung durch qualifizierte Fachbüros derzeit in der abschließenden Bewerbungsphase. Frist zur Abgabe der Bewerbungskonzepte ist der 16.02.2015, die Entscheidung für ca. 24 „Gewinnerregionen“ wird von einer unabhängigen Jury voraussichtlich im Mai 2015 getroffen werden.

Innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf (incl. Verbandsgebiet des RVR) befinden sich 5 Regionen im Bewerbungsverfahren:

- „Region Schwalm – Mittlerer Niederrhein“, Kreis Viersen (Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal)
- Südkreis Kleve (Kevelaer, Geldern, Straelen) mit Nettetal (Kreis Viersen)
- „Region Kleverland“ (Bedburg-Hau, Kalkar, Kleve)
- „Region Lippe-Issel-Niederrhein“ (Neubewerbung mit leicht geänderten Zuschnitt; Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde, Wesel im Kreis Wesel)
- „LEADER-Region Niederrhein: natürlich lebendig“ (Sonsbeck, Alpen, Xanten, Rheinberg im Kreis Wesel)

Kurz gefasst kann eine LEADER-Region auch in der neuen Förderperiode mit den höchsten Zuschusssätzen beim Maßnahmenpektrum der integrierten ländlichen Entwicklung, einer prioritären Förderung und insbesondere auch mit der Förderung innovativer Projekte und eines Regionalmanagements rechnen. Dafür stellt die EU der Region für die gesamte Laufzeit bis 2020 (und voraussichtlich n+2) ein regionales Budget zur Verfügung. Dieses wird gestaffelt sein nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Region und beträgt voraussichtlich: 2,3 Mio € bei mehr als 40.000 Einwohner, 2,7 Mio € bei mehr als 80.000 Einwohner und 3,1 Mio € bei mehr als 120.000 Einwohner.

Während in der ablaufenden Förderperiode die Zuwendung (i.d.R. 50%) mit öffentlichen Mitteln kofinanziert werden musste, verbessert sich die Situation in der Zukunft. Nunmehr müssen nur noch ca. 15 % (bei einer verringerten Eigenleistung von 35%) öffentlich kofinanziert werden. Projekten in privater Trägerschaft sollten dadurch einfacher durchführbar sein.

Gemäß den strategischen Vorgaben der EU steht die neue Förderperiode unter dem Oberthema des demografischen Wandels. Unter Beteiligung der Bürger sollen Chancen für vielfältige Innovationen auf dem Land ergriffen werden. Einige Schlagworte: Generationenprojekte, ärztliche Versorgung, Einbindung von Kindern und Jugendlichen, neue Formen des öffentlichen Nahverkehrs, touristische Initiativen und regionalwirtschaftliche Impulse für Fachkräftegewinnung, Regionalvermarktung, Energiewende

Zur Förderung der Dorfentwicklung

Das Förderspektrum erfährt in der neuen Förderphase keine wesentlichen Änderungen. Erhebliche Änderungen ergeben sich jedoch im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen und die Ausgestaltung des Verfahrens.

EU-Vorgaben verlangen künftig ein landesweites Ranking von Fördermaßnahmen. Vorbehaltlich der abschließenden Formulierung von Kriterien werden daher in der neuen Periode bevorzugt Maßnahmen mit konzeptionellen Hintergrund und Beziehung zum räumlichen und thematischen Umfeld gefördert werden.

In diesem Kontext können die Kommunen in der Gebietskulisse Ländlicher Raum zwei Unterstützungsangebote nachfragen: Planung eines Dorffinnenentwicklungskonzeptes (DIEK; bezogen auf einen Ort) oder als neuen Förderbaustein die Erstellung eines gemeindeweiten Integrierten Kommunalentwicklungskonzeptes (IKEK; für alle Ortsteile einer ländlichen Gemeinde).

Folgende Änderungen sind konkret vorgesehen:

- Verpflichtende Anwendung von Auswahlkriterien zu Stichtagen
- Ranking der Anträge
- Konzeptbasierte Maßnahmen erhalten zusätzliche Punkte
- Förderung investiver Maßnahmen
 - Fördersatz auf Basis von Konzepten 65%
 - Fördersatz ohne konzeptionelle Basis 40%
 - Private Dorfentwicklungsmaßnahmen nur auf Grundlage von Konzepten (IKEK/DIEK)
- Förderung der Beseitigung abgängiger Bausubstanz durch Änderungen der ELER-Vorgaben nicht mehr möglich
- Keine Förderung der Mehrwertsteuer

Diese Fördervorgaben DE-Mainstream gelten gleichermaßen in LEADER-Regionen.

Es bestehen wie in der abgelaufenen Förderperiode folgende Förderinhalte:

- Planungen und Konzepte
- Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Projektbegleitung),

- Dorfgerechte Gestaltung von Dorfstraßen und Plätzen, Begrünungen
- kleinere touristische Infrastrukturmaßnahmen
- Umnutzung
- Ländliche Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter

Zur Förderung der Breitbandversorgung

Im Bereich der Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume ist beabsichtigt, die als Fördervoraussetzung relevante Unterversorgung (Aufgreifschwelle) von 2 Mbit/s auf 6 Mbit/s anzuheben.

Durch die Unterstellung der Förderrichtlinie unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) im Jahr 2014 hat es bereits wesentliche Änderungen gegeben. Beispielsweise ist die Beschränkung der Förderhöchstsumme auf 180.000 EUR bei Infrastrukturmaßnahmen bzw. auf 45.000 EUR bei Förderung von Planungsleistungen weggefallen. Es ist derzeit offen, ob bzw. in welcher Höhe eine maximal zulässige Projektsumme eingeführt wird.

Eine weitere Neuerung ist die Pflicht zur Veröffentlichung des vorgeschriebenen Auswahlverfahrens zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers in der Ausschreibungsdatenbank des Bundesbreitbandbüros (www.breitbandausschreibungen.de).

Zur Förderung ländlicher Wegenetze

Der Entwurf des neuen NRW-Programms Ländlicher Raum enthält einen neuen Förderbaustein zur Erarbeitung von Wegenetzkonzepten mit dem Ziel, die vorhandenen ländlichen Wege unter Berücksichtigung ihrer Funktion für Landwirtschaft und Bürger (Fahrrad, Erholung) zu kategorisieren und für den künftigen Mitteleinsatz zu priorisieren.

Förderfähig ist die Erstellung von Wegenetzkonzepten für Gemeinden innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum voraussichtlich mit einem Fördersatz von bis zu 75% und max. 50.000 € je Vorhaben. Es ist jeweils das gesamte Gemeindegebiet ist zu bearbeiten, in Ausnahmefällen können bestimmte Bereiche außer Betracht bleiben (z.B. Siedlungsgebiete, größere Waldgebiete etc.). Da die Umsetzung solcher Konzepte regelmäßig in die vorhandene Grundstücksstruktur eingreift, wird der Neu-, Aus- oder Rückbau ländlicher Wege auf der Grundlage von Wegenetzkonzepten einschließlich ggf. notwendiger Kompensationsmaßnahmen als investive Maßnahme weiterhin nur im Rahmen von Bodenordnungsverfahren gefördert.

Zur Förderung der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Zukünftig wird innerhalb von Bodenordnungsverfahren neben dem landwirtschaftlichen Wegebau auch (wieder) der forstwirtschaftliche Wegebau gefördert. Damit gelten auch für den Waldwegebau die Fördersätze des jeweiligen Flurbereinigungsverfahrens.

Die Fördersätze in der Bodenordnung sollen dreistufig aufgebaut werden. Voraussichtlich werden als Basisförderung 70 % gewährt. Bei einer Ableitung des Verfahrens aus einem Wegenetzkonzept könnten 75 % gewährt werden, falls ein LEADER-Konzept der aktuellen Förderperiode zu Grunde liegt, kann voraussichtlich mit 80 % gefördert werden. Weiterhin ist die Mehrwertsteuer hier förderfähig.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen.

Düsseldorf/Mönchengladbach, den 03.02.2015

Im Auftrag

Ralph Merten